

BVGer B-3842/2016 vom 30. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3842_2016

FR: TAF B-3842/2016 du 30 juin 2016

IT: TAF B-3842/2016 del 30 giugno 2016

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als zufolge Rückzugs der Beschwerde erledigt beschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 140838; Gerichtsurkunde) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Beatrice Badilatti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 30. Juni 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.